

Abschrift

6 D 163/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Tischlergesellen V   
N  in Wien, zur Zeit dort in Untersuchungshaft  
wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz  
hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 4. September 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele  
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeitler,  
Dr. Pawelka, Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:  
der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die Nichtigkeitsbeschwerden des Angeklagten und der  
Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht  
erkannt:

Das Urteil des Landgerichts W i e n I vom 15. Juni 1942 wird im  
Strafausspruch mit den diesem zugrunde liegenden Feststellungen  
aufgehoben.

In dem sich hieraus ergebenden Umfang wird die Sache zu neu-  
er Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen  
Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen eines Verbrechens  
gegen den § 2 des Blutschutzgesetzes nach dem § 5 Abs. 2 dieses  
Gesetzes bei Anwendung des § 8 der Strafenanpassungsverordnung vom  
8. Juli 1938 (RGBl I S. 844) zu einer Zuchthausstrafe von sechs Mo-  
naten verurteilt.

Es

Es stellt in den Urteilsgründen fest, der Angeklagte sei Protektoratsangehöriger tschechischer Abstammung dem deutschen artverwandten Blutes und habe in der Zeit vom 16. März 1939 bis Januar 1941 zu Wien mit der Volljüdin [ ] R[ ] in Kenntnis ihrer Rassezugehörigkeit geschlechtlich verkehrt. Es billigt dem Angeklagten zu, daß er der irrigen Überzeugung gewesen sei, geschlechtliche Beziehungen zu einer Jüdin seien ihm als Protektoratsangehörigem tschechischer Abstammung nicht verboten, rechnet ihm diesen Strafrechtsirrtum als einen mildernden Umstand an, der einem Strafausschließungs- oder Rechtfertigungsgrunde nahekomme, und ermäßigt die dem § 5 Abs. 2 des BlutschutzG zu entnehmende Strafe nach dem § 8 Abs. 1 Satz 2 der Strafenanpassungsverordnung. Diese mildernde Eigenschaft des Strafrechtsirrtums - sagen die Entscheidungsgründe - ergebe sich daraus, daß der Angeklagte der nach dem Artikel 2 Abs. 2 des Erlasses des Führers vom 16. März 1939 (RGBl I S. 485) Staatsangehöriger des Protektorates sei, zur Zeit der Tat bis Januar 1941 nicht habe wissen können daß sein Verhalten nach dem Blutschutzgesetz verboten sei; denn das Blutschutzgesetz sei erst durch die Dritte Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vom 5. Juli 1941 (RGBl I S. 384) allerdings mit rückwirkender Kraft ab 16. März 1939 im Protektorate für alle Bewohner, auch für die tschechischer Abstammung, eingeführt worden.

Bei diesen Erwägungen hat das Landgericht außer acht gelassen, daß die Tat nicht im Protektorat, sondern in Wien begangen worden ist. Dort war aber das Blutschutzgesetz schon seit dem Jahre 1938 - Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in Lande Österreich vom 20 Mai 1938 (RGBl I S. 594) - in Kraft. Es galt auch für den Angeklagten. Er konnte als Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren für die in Wien begangene Tat unter denselben Voraussetzungen wie ein Deutscher wegen eines Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Siehe RGSt Bd 74 S. 278.

Der Angeklagte, - den ja ein etwaiger Strafrechtsirrtum nicht entlasten könnte -, ist deshalb für den Geschlechtsverkehr mit der Jüdin zu Recht nach dem § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes bestraft worden. Und zwar hat er einem in Kraft befindlichen Gesetze, das er ersichtlich gekannt hat, und nicht einem Gesetze zuwidergehandelt, das erst nach seiner Tat mit rückwirkender Kraft erlassen

worden

